

Geschäftszeichen:
BHSEAL-2020-67133/109-Neu

Bearbeiter/-in: Johannes Neustifter
Tel: (+43 7252) 52361-71303
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Steyr, 16.03.2020

**Verordnung nach dem Epidemiegesetz 1950
betreffend die Einschränkung des Betriebs
von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mit der im Bezirk Steyr-Land befindliche
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden**

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Carmen Breitwieser

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
2. Alle Gemeinden des Bezirks zum Anschlag an der jeweiligen Amtstafel
3. Bildungsdirektion, Abteilung Präz 7
4. Alle Träger der Kinderbildungs- und -betriebsrichtungen
5. Aufgabengruppe Sanitätsdienst, im Hause
6. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesundheit, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-se.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-steyr-land.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhsteyrland.htm.